

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1962

Ausgegeben am 17. Juli 1962

45. Stück

- 185.** Bundesgesetz: Abänderung des Bundesgesetzes über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft.
186. Bundesgesetz: 4. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle.
187. Bundesgesetz: Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft.
188. Bundesgesetz: Abänderung des Hochschul-Organisationsgesetzes.
189. Bundesgesetz: Errichtung des Linzer Hochschulfonds.
190. Bundesgesetz: Kunstakademiegesetz-Novelle 1962.

185. Bundesgesetz vom 27. Juni 1962, mit dem das Bundesgesetz über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Bundesgesetz vom 22. März 1961, BGBl. Nr. 98, über Ersatzleistungen an öffentlich Bedienstete während des Karenzurlaubes aus Anlaß der Mutterschaft wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Vorschriften dieses Abschnittes sind ferner auf Mütter anzuwenden, die sich im Zeitpunkt der Geburt des Kindes in einem der im Abs. 1 genannten Dienstverhältnisse befunden und ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes aufgelöst haben.“

2. § 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„(1) Dienstnehmerinnen, die sich in einem Karenzurlaub im Sinne des § 15 des Mutterschutzgesetzes, BGBl. Nr. 76/1957, befinden, haben während des Karenzurlaubes gegenüber ihrem Dienstgeber Anspruch auf Ersatzleistungen aus Anlaß der Mutterschaft (in der Folge ‚Ersatzleistungen‘ genannt), wenn ihr neugeborenes Kind mit ihnen im selben Haushalt lebt und von ihnen überwiegend selbst gepflegt wird. Der Anspruch auf Ersatzleistung besteht auch, während sich das Kind in einer Krankenanstalt befindet.“

3. § 5 Abs. 3 zweiter Satz hat zu lauten:

„Vom Einkommen des Ehemannes ist ein Freibetrag von 810 S monatlich (27 S täglich) abzusetzen.“

4. § 7 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Ersatzleistung gebührt vom Beginn des Monats an, in dem der Antrag gestellt wird, frühestens jedoch vom Beginn des Karenzurlaubes an. Wurde das Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes vor dem Antritt des Karenzurlaubes aufgelöst, so gebührt die Ersatzleistung von dem der Einstellung des Monatsbezuges (Entgeltes) folgenden Tage an.“

Artikel II.

In jenen Fällen, in denen der Anspruch auf die Ersatzleistung erlosch, weil die Mutter ihr Dienstverhältnis aus Anlaß der Geburt des Kindes während des Karenzurlaubes aufgelöst hat, ist so zu verfahren, als ob Art. I Z. 1 dieses Bundesgesetzes bereits im Zeitpunkt der Einstellung der Ersatzleistung in Geltung gestanden wäre und ist die Ersatzleistung für den nach dem 31. Dezember 1961 liegenden Zeitraum flüssigzumachen.

Artikel III.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes sind betraut:

a) soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. a, c und d des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 98/1961 genannten Dienstnehmerinnen Anwendung findet, jenes Bundesministerium, das oberste Dienstbehörde oder zuständiger Vertreter des Dienstgebers ist oder in dessen Zuständigkeitsbereich jene Stelle fällt, die den Dienstgeber vertritt, und

b) soweit dieses Bundesgesetz auf die im § 1 Abs. 1 lit. b des Bundesgesetzes BGBl.

Nr. 98/1961 genannten Dienstnehmerinnen Anwendung findet und die Vollziehung nicht den Ländern obliegt, das Bundesministerium für Unterricht, soweit es sich jedoch um Lehrerinnen an land- und forstwirtschaftlichen Berufs- und Fachschulen handelt, das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft.

	Schärf			
Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda	
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann	
Bock	Waldbrunner	Schleinzer	Kreisky	

186. Bundesgesetz vom 5. Juli 1962, mit dem das Vertragsbedienstetengesetz 1948 neuerlich abgeändert wird (4. Vertragsbedienstetengesetz-Novelle).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Vertragsbedienstetengesetz 1948, BGBl. Nr. 86, in der Fassung der Novellen BGBl. Nr. 174/1959, 282/1960 und 165/1961, wird abgeändert wie folgt:

1. § 42 b Abs. 4 hat zu lauten:

„(4) Ist das Monatsentgelt, das der Vertragslehrer in der neuen Entlohnungsgruppe oder im neuen Entlohnungsschema erhält, niedriger als das bisherige Monatsentgelt, so gebührt dem Vertragslehrer eine nach Maßgabe des Erreichens eines höheren Monatsentgeltes einzuziehende Ergänzungszulage auf das bisherige Monatsentgelt; Dienstzulagen sind, soweit sie nur für die Dauer einer bestimmten Verwendung gebühren, bei der Ermittlung der Ergänzungszulage dem jeweiligen Monatsentgelt nicht zuzurechnen. Wird aus Anlaß der Überstellung das Beschäftigungsausmaß herabgesetzt oder lag das bisherige Beschäftigungsausmaß über der für Vollbeschäftigung im Entlohnungsschema II vorgeschriebenen Höchstwochenstundenanzahl, ist die Ergänzungszulage von dem Monatsentgelt zu berechnen, das dem Vertragslehrer im Entlohnungsschema II unter Zugrundelegung des neuen Beschäftigungsausmaßes, höchstens jedoch des für Vollbeschäftigung vorgeschriebenen Beschäftigungsausmaßes gebührt hätte.“

2. § 44 a Abs. 6 hat zu lauten:

„(6) Den Vertragslehrern, die an Bundeserziehungsanstalten, Bundeskonvikten, Blindeninstituten, Taubstummeninstituten oder an gleichartigen Anstalten als Erzieher verwendet

werden, gebührt für die Dauer dieser Verwendung eine Dienstzulage. Die Dienstzulage beträgt jährlich

in der Entlohnungsgruppe 11 6456 S,
in den Entlohnungsgruppen 12 5220 S,
in der Entlohnungsgruppe 13 3492 S.“

Artikel II.

(1) Die Bestimmungen des Artikels I Z. 1 treten mit 1. Juli 1961, die Bestimmungen des Artikels I Z. 2 mit 1. Jänner 1962 in Kraft.

(2) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist die Bundesregierung, in Angelegenheiten jedoch, die nur ein Bundesministerium betreffen, dieses Bundesministerium betraut.

	Schärf			
Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda	
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann	
Bock	Waldbrunner	Schleinzer	Kreisky	

187. Bundesgesetz vom 5. Juli 1962 über die Anmeldung gewisser Ansprüche aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Die Bestimmungen dieses Bundesgesetzes regeln die Anmeldung von Ansprüchen aus Dienstverhältnissen in der Privatwirtschaft, die nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz, BGBl. Nr. 207/1949, deshalb nicht geltend gemacht werden konnten, weil ein Verpflichteter nicht vorhanden war oder weil der Dienstgeber (Nachfolger) oder die Pensionseinrichtung auf Grund gesetzlicher Verpflichtungen bereits an Dritte erfüllt hatte (§ 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes).

- § 2. (1) Anmeldeberechtigt sind Personen, die
- a) bei Zutreffen der Voraussetzungen des § 1 des Siebenten Rückstellungsgesetzes innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung des Dienstverhältnisses entweder keine oder nur eine solche Beschäftigung erhalten haben, deren Entlohnung um mindestens 20 vom Hundert geringer als die des beendigten Dienstverhältnisses war, und
 - b) keine Zuwendung aus dem Hilfsfonds (BGBl. Nr. 25/1956 und 178/1962) erhalten haben oder erhalten können.

(2) Ist ein Anmeldeberechtigter (Abs. 1) vor dem Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes verstorben, so können seine Erben (Vermächtnisnehmer) nur dann eine Anmeldung einbringen, wenn auf den Verstorbenen die Voraussetzungen nach Abs. 1 lit. a zugetroffen sind und sie selbst am Tage des Inkrafttretens dieses Bundesgesetzes den ordentlichen Wohnsitz im Gebiete der Republik Österreich haben.

§ 3. Die Anmeldung dient der Geltendmachung von Ansprüchen der in § 8 Abs. 3 des Siebenten Rückstellungsgesetzes genannten Art nach Maßgabe eines besonderen Bundesgesetzes.

§ 4. (1) Zur Entgegennahme der Anmeldungen und zur späteren Behandlung der auf Grund eines besonderen Bundesgesetzes zu regelnden Ansprüche wird ein „Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ (im folgenden „Fonds“ genannt) errichtet.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit und hat seinen Sitz und ordentlichen Gerichtsstand in Wien.

(3) Der Fonds wird durch ein Kuratorium vertreten und verwaltet, das aus einem Vorsitzenden und weiteren zwei Mitgliedern und drei Ersatzmitgliedern besteht, die die österreichische Staatsbürgerschaft besitzen müssen. Je ein Mitglied und ein Ersatzmitglied des Kuratoriums wird auf Grund von Vorschlägen der Bundeskammer der gewerblichen Wirtschaft und des Österreichischen Arbeiterkammertages vom Bundesministerium für Finanzen im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bestellt und abberufen. Der Vorsitzende und ein Ersatzmitglied werden vom Bundesministerium für Finanzen gleichfalls im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung bestellt. Die Kuratorien der „Sammelstelle A“ und der „Sammelstelle B“ sind weiters berechtigt, einen gemeinsamen Vertreter zu den Sitzungen des Kuratoriums des Fonds mit beratender Stimme zu entsenden.

(4) Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte einen Stellvertreter des Vorsitzenden.

(5) Für den Fonds wird in der Weise rechtsgültig gezeichnet, daß entweder der Vorsitzende oder sein Stellvertreter gemeinsam mit einem zweiten Mitglied des Kuratoriums der Bezeichnung „Fonds zur Abgeltung gewisser Ansprüche nach dem Siebenten Rückstellungsgesetz“ ihre Unterschrift beisetzen.

§ 5. (1) Das Kuratorium gibt sich seine Geschäftsordnung selbst, die der Genehmigung durch das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und für soziale Verwaltung bedarf. Die Genehmigung darf nur versagt werden, wenn die Geschäftsordnung gesetzlichen Vorschriften widerspricht. Die Geschäftsordnung ist nach Erteilung der Genehmigung im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen.

(2) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn drei Mitglieder (Ersatzmitglieder) anwesend sind.

(3) Das Kuratorium faßt seine Beschlüsse mit Stimmenmehrheit; bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden (Stellvertreters).

(4) Die Mitglieder des Kuratoriums sind verpflichtet, ihre Tätigkeit mit der Sorgfalt eines ordentlichen Kaufmannes auszuüben.

§ 6. (1) Der Fonds hat sich nach Ernennung der Mitglieder unverzüglich zu konstituieren und sodann innerhalb Monatsfrist einen Aufruf im „Amtsblatt zur Wiener Zeitung“ zu veröffentlichen, demzufolge Anmeldungen im Sinne des § 1 von den nach § 2 dieses Bundesgesetzes Anmeldeberechtigten binnen sechs Monaten eingebracht werden können.

(2) Eine Anmeldung nach diesem Bundesgesetz ist dann fristgerecht eingebracht, wenn sie spätestens am letzten Tage der sich nach dem Aufruf (Abs. 1) ergebenden Frist beim Fonds eingelangt ist. Anmeldeberechtigte, die innerhalb dieser Frist keine Anmeldung vorgenommen haben, sind von Leistungen nach dem in § 3 vorgesehenen besonderen Bundesgesetz ausgeschlossen.

(3) In der Anmeldung ist der für die Begründung des künftigen Anspruches maßgebende Sachverhalt unter Angabe der Beweismittel wahrheitsgemäß und möglichst vollständig anzuführen, wobei die aus den Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes sich ergebende Höhe des Anspruches ziffernmäßig anzugeben ist.

(4) Die zur Begründung des in einer Anmeldung behaupteten Sachverhaltes dienenden Urkunden sind der Anmeldung in beglaubigter Abschrift anzuschließen oder nachzureichen.

(5) Der Anmeldende hat auf Verlangen des Fonds innerhalb der ihm gesetzten Frist zur Klärung des Sachverhaltes erforderliche ergänzende Angaben zu machen oder Beweismittel anzugeben oder vorzulegen. Können Angaben nicht gemacht oder Nachweise nicht erbracht werden, so sind die Gründe hierfür innerhalb der vom Fonds gesetzten Frist anzugeben.

(6) Anmeldeberechtigte, die im Anmeldeverfahren wesentlich unrichtige Angaben gemacht haben, die für die Regelung des künftigen Anspruches oder die Festsetzung seiner Höhe wesentlich sind, sind von Leistungen nach dem in § 3 vorgesehenen besonderen Bundesgesetz ausgeschlossen. Das gleiche trifft zu, wenn Anfragen des Fonds an die vom Anmelder angegebene Adresse nicht fristgerecht beantwortet werden.

§ 7. (1) Der Fonds hat jede Anmeldung in rechtlicher und tatsächlicher Hinsicht dahingehend zu überprüfen, inwieweit sie dem Grunde nach zu Recht besteht, insbesondere ob die in der Anmeldung angegebene Höhe des Anspruches mit den Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes übereinstimmt.

(2) Nach Ablauf der Antragsfrist hat der Fonds dem Bundesministerium für Finanzen mitzuteilen, wie hoch die Gesamtsumme der

fristgerecht eingebrachten Anmeldungen ist und mit welchem Gesamtbetrag sie nach den Bestimmungen des Siebenten Rückstellungsgesetzes einzusetzen wäre.

§ 8. (1) Alle nach diesem Bundesgesetz erforderlichen Schriften, Amtshandlungen und Rechtsgeschäfte sind von den Stempel- und Rechtsgebühren, Verwaltungsabgaben, Gerichts- und Justizverwaltungsgebühren befreit.

(2) Der Fonds wird hinsichtlich seines Schriftverkehrs mit Behörden und Ämtern von der Entrichtung der Stempelgebühren und von Bundesverwaltungsabgaben befreit.

§ 9. Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Finanzen, jedoch hinsichtlich des § 4 Abs. 3 im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für soziale Verwaltung, bezüglich des § 5 Abs. 1 das Bundesministerium für Inneres im Einvernehmen mit den Bundesministerien für Finanzen und soziale Verwaltung und hinsichtlich des § 8 je nach dem sachlichen Wirkungsbereich die Bundesregierung, das Bundesministerium für Finanzen und das Bundesministerium für Justiz betraut.

	Schärf		
Gorbach	Pittermann	Afritsch	Broda
Drimmel	Proksch	Klaus	Hartmann
Bock	Waldbrunner	Schleinzer	Kreisky

188. Bundesgesetz vom 5. Juli 1962, mit dem das Hochschul-Organisationsgesetz abgeändert wird.

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Hochschul-Organisationsgesetz, BGBl. Nr. 154/1955, wird abgeändert wie folgt:

1. § 6 lit. d hat zu lauten:

„d) die Universität in Salzburg“;

2. dem § 6 wird folgende lit. k angefügt:

„k) die Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz.“

Artikel II.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt gleichzeitig mit dem Bundesgesetz über die Errichtung des Linzer Hochschulfonds, BGBl. Nr. 189/1962, in Kraft.

(2) Die in den §§ 47, 49, 52, 53, 54, 55, 57 und 68 des Hochschul-Organisationsgesetzes enthaltenen Bestimmungen über die Katholisch-theologische Fakultät Salzburg werden aufgehoben.

(3) Die Universität Salzburg gliedert sich vorläufig in eine Katholisch-theologische und eine Philosophische Fakultät. Der Zeitpunkt, in dem

dieser Universität auch eine Rechts- und staatswissenschaftliche beziehungsweise eine Medizinische Fakultät angegliedert werden, wird durch besondere Bundesgesetze bestimmt.

(4) Der weitere Ausbau der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz durch Gliederung in Fakultäten wird durch Bundesgesetz geregelt.

(5) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht betraut.

	Schärf	
Gorbach		Drimmel

189. Bundesgesetz vom 5. Juli 1962 über die Errichtung des Linzer Hochschulfonds.

Der Nationalrat hat beschlossen:

§ 1. Errichtung.

(1) Zwecks Aufbringung von Mitteln zur Errichtung und zum Betrieb der Hochschule für Sozial- und Wirtschaftswissenschaften in Linz (§ 6 lit. k des Hochschul-Organisationsgesetzes, BGBl. Nr. 154/1955, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 188/1962), im folgenden kurz als „Hochschule“ bezeichnet, wird ein Linzer Hochschulfonds, im folgenden kurz als „Fonds“ bezeichnet, mit dem Sitze in Linz errichtet.

(2) Der Fonds besitzt Rechtspersönlichkeit.

(3) Er untersteht der Aufsicht des Bundesministeriums für Unterricht. Die Organe des Fonds sind verpflichtet, dem Bundesministerium für Unterricht Einsicht in die Gebarung des Fonds zu gewähren sowie alle gewünschten Auskünfte zu erteilen. Das Bundesministerium für Unterricht kann die Ausführung von Beschlüssen der Organe des Fonds, die den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes oder anderen Rechtsvorschriften widersprechen, einstellen.

§ 2. Organe.

(1) Organe des Fonds sind das Kuratorium und der Vorstand.

(2) Das Kuratorium besteht aus vom Bundesland Oberösterreich und von der Stadtgemeinde Linz in je gleicher Anzahl zu entsendenden Mitgliedern (Ersatzmitgliedern), die an die Weisungen der entsendungsberechtigten Organe dieser Gebietskörperschaften gebunden sind. Als weitere ständige oder nichtständige Mitglieder können vom Kuratorium auf Vorschlag des Vorstandes mit ihrem Einverständnis Personen bestellt werden, die entweder selbst die Hochschule oder den Fonds fördern oder Vertreter von Institutionen sind, welche die erwähnte Voraussetzung erfüllen.

(3) Das Kuratorium ist beschlußfähig, wenn mindestens je die Hälfte der Vertreter der in Abs. 2 genannten Gebietskörperschaften anwesend ist, zu einem Beschluß ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen Stimmen erforderlich. Zu den Sitzungen des Kuratoriums sind Vertreter des Bundesministeriums für Unterricht einzuladen. Sie haben beratende Stimme.

(4) Der Vorstand ist vom Kuratorium aus dem Kreise seiner Mitglieder zu wählen.

(5) Das Nähere über die Tätigkeit des Fonds und seiner Organe ist in einem Statut zu regeln, das vom Landeshauptmann von Oberösterreich nach Anhörung des Bürgermeisters der Stadtgemeinde Linz und mit Genehmigung des Bundesministeriums für Unterricht zu erlassen ist. Die Genehmigung ist zu erteilen, wenn die Bestimmungen des Statuts eine den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entsprechende Tätigkeit der Organe des Fonds sicherstellen.

(6) Das Statut hat vorzusehen, daß das Kuratorium bei allen Angelegenheiten, die eine dauernde Belastung des Fonds mit sich bringen, mitzuwirken hat und vor einer Änderung des Statuts zu hören ist.

§ 3. Mittel.

(1) Die Mittel zur Erfüllung der sich aus den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes ergebenden Verpflichtungen des Fonds sowie zur Deckung der Kosten der Geschäftsführung des Fonds sind, soweit sie nicht durch sonstige Einnahmen gedeckt werden können, vom Bundesland Oberösterreich und der Stadtgemeinde Linz je zur Hälfte aufzubringen.

(2) Der Bund hat den Aufwand für die Angehörigen des Lehrkörpers (§ 9 des Hochschulorganisationsgesetzes) und das sonstige wissenschaftliche Personal (§ 19 des Hochschulorganisationsgesetzes) zu tragen.

(3) Der Aufwand für das sonstige Personal ist zunächst aus Bundesmitteln zu bestreiten und vom Fonds halbjährlich zu ersetzen. Die Rückzahlungen von Gehaltsvorschüssen, die vom Fonds getragen werden, fließen diesem wieder zu.

(4) Die vom Fonds erworbenen Grundstücke und Gebäude bleiben sein Eigentum. Er hat solche sowie allenfalls gepachtete oder gemietete Objekte selbst zu verwalten und der Hochschule unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(5) Die Mittel für den Amtssachaufwand hat zunächst der Bund bereitzustellen. Der Fonds hat sie halbjährlich zu ersetzen.

(6) Der Zweckaufwand ist vom Fonds zu tragen. Angeschaffte Gegenstände bleiben sein Eigentum und sind der Hochschule unentgeltlich zur Verfügung zu stellen.

(7) Die Mittel für die Errichtung und den Betrieb von sechs Instituten, die Hochschulbibliothek und den sonstigen Dienstbetrieb der Hochschule sind nach Maßgabe der Bestimmungen der Abs. 3 bis 6 jedenfalls vom Fonds bereitzustellen. Außerdem ist der Fonds zur Bereitstellung der Mittel verpflichtet, deren Aufnahme in den Budgetantrag der Hochschule er gebilligt hat. Die Bestimmungen des Abs. 2 bleiben unberührt.

(8) Zu Leistungen, die darüber hinausgehen, ist der Fonds nur verpflichtet, wenn entweder

- a) die Mehrausgaben durch eine Änderung gesetzlicher Vorschriften entstehen, oder
- b) durch eine allgemeine Änderung der Besoldung des Personals der Hochschulen hervorgerufen werden, oder
- c) besondere Ausgaben für die Hochschule vom Fonds nachträglich bewilligt werden.

§ 4. Mitwirkung an der Verwaltung der Hochschule.

(1) Der Fonds ist nach Maßgabe der Bestimmungen dieses Bundesgesetzes an der Verwaltung der Hochschule zu beteiligen.

(2) Der Fonds ist vor Erlassung der Studienordnung für die Hochschule zu hören. Die sonstigen hiebei zu beachtenden Rechtsvorschriften bleiben unberührt.

(3) In folgenden Angelegenheiten hat das Professorenkollegium der Hochschule die Stellungnahme des Fonds einzuholen:

- a) vor der Stellung von Anträgen betreffend das Budget und den Dienstpostenplan der Hochschule (§ 52 Abs. 2 lit. a des Hochschulorganisationsgesetzes);
- b) vor Erstattung von Vorschlägen betreffend die Besetzung von Dienstposten für ordentliche und außerordentliche Hochschulprofessoren (§ 52 Abs. 2 lit. b des Hochschulorganisationsgesetzes);
- c) vor der Stellung von Anträgen betreffend die Erteilung besonderer Lehraufträge (§ 52 Abs. 2 lit. f des Hochschulorganisationsgesetzes);
- d) vor der Stellung von Anträgen betreffend die Errichtung, Benennung, Umgrenzung und Auflassung von Lehrkanzeln und Instituten (§ 52 Abs. 2 lit. o und p des Hochschulorganisationsgesetzes);
- e) vor der Beschlußfassung über Ort, Zeit, Stundenplan und Zulassungsbedingungen von Hochschulkursen (§ 52 Abs. 2 lit. s des Hochschulorganisationsgesetzes).

(4) Der Leiter der Bibliothek ist nach Anhörung des Fonds zu bestellen. § 61 Abs. 2 des Hochschulorganisationsgesetzes bleibt unberührt.

§ 5. Veränderung in den Rechten und Pflichten.

(1) Die Verpflichtungen des Fonds nach den Bestimmungen dieses Bundesgesetzes entfallen, soweit der Bund Mittel zur Verfügung stellt.

(2) Die Verpflichtungen des Fonds erlöschen mit Ablauf von zehn Jahren nach Inkrafttreten dieses Bundesgesetzes.

(3) Mit dem gleichen Zeitpunkt sind die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 nur noch in den Fällen des Abs. 5 anzuwenden, die übrigen Bestimmungen des § 4 treten außer Kraft.

(4) Der Fonds ist jedoch verpflichtet, auch nach diesem Zeitpunkt der Hochschule die Benützung der bisher zur Verfügung gestellten Grundstücke, Gebäude und Gegenstände einzuräumen. Das Nähere ist in einem Vertrag zwischen dem Fonds und dem Bund zu vereinbaren.

(5) Soweit Verpflichtungen des Fonds entfallen (Abs. 1) oder erlöschen (Abs. 2) ist er berechtigt, durch freiwillige Leistungen die Hochschule zu fördern. Insbesondere ist der Fonds berechtigt, durch freiwillige Leistungen zum Ausbau der Hochschule durch Errichtung von Fakultäten beizutragen. Die Bestimmung des § 3 Abs. 7 2. Satz gilt sinngemäß.

§ 6. Austragung von Streitigkeiten.

Für Streitigkeiten, die sich aus den Bestimmungen der §§ 3 und 5 dieses Bundesgesetzes ergeben, sind die ordentlichen Gerichte zuständig.

§ 7. Abgabenrechtliche Bestimmungen.

Der Fonds ist abgabenrechtlich wie eine Körperschaft öffentlichen Rechts zu behandeln, unentgeltliche Zuwendungen an den Fonds unterliegen nicht der Erbschafts(Schenkungs)steuer.

§ 8. Übergangs- und Schlußbestimmungen.

(1) Dieses Bundesgesetz tritt mit 1. Oktober 1962 in Kraft.

(2) Verordnungen auf Grund dieses Bundesgesetzes können schon von dem auf seine Kundmachung folgenden Tag an erlassen werden. Sie treten jedoch frühestens gleichzeitig mit diesem Bundesgesetz in Kraft.

(3) Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes mit Ausnahme des § 7 ist das Bundesministerium für Unterricht betraut, in den Angelegenheiten mit finanzieller Auswirkung für den Bund jedoch im Einvernehmen mit dem Bundesministerium für Finanzen; mit der Vollziehung des § 7 ist das Bundesministerium für Finanzen betraut.

Gorbach

Schärf
Drimmel

Klaus

190. Bundesgesetz vom 5. Juli 1962, mit dem das Kunstakademiegesetz neuerlich abgeändert wird (Kunstakademiegesetz-Novelle 1962).

Der Nationalrat hat beschlossen:

Artikel I.

Das Kunstakademiegesetz, BGBl. Nr. 168/1948, in der Fassung der Bundesgesetze BGBl. Nr. 61/1953, BGBl. Nr. 177/1954, BGBl. Nr. 160/1958 und BGBl. Nr. 268/1961, wird abgeändert wie folgt:

1. § 1 Abs. 1 erster Satz hat zu lauten: „Die Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien, die Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg (bisher „Mozarteum in Salzburg“ genannt), die Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz (bisher „Steiermärkisches Landeskonservatorium in Graz“) und die Akademie für angewandte Kunst in Wien sind staatliche Kunstakademien.“

2. § 1 Abs. 2 hat zu lauten:

„(2) Die Akademie für Musik und darstellende Kunst in Wien, die Akademie für Musik und darstellende Kunst „Mozarteum“ in Salzburg und die Akademie für Musik und darstellende Kunst in Graz dienen vornehmlich der Ausbildung von Musikern, Musiklehrern, Tänzern, Schauspielern und Regisseuren, die Akademie für angewandte Kunst in Wien dient vornehmlich der Ausbildung von Entwerfern und Gestaltern auf dem Gebiet der angewandten Kunst, von Malern und Bildhauern sowie der schulmäßigen Ausbildung für den Architektenberuf.“

3. § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die Leiter der im § 1 Abs. 1 angeführten Kunstakademien führen den Titel „Präsident“ mit Beifügen des Namens der betreffenden Kunstakademie.“

Artikel II.

Dieses Bundesgesetz tritt mit dem 1. Juni 1963 in Kraft.

Artikel III.

Mit der Vollziehung dieses Bundesgesetzes ist das Bundesministerium für Unterricht im Einvernehmen mit dem Bundeskanzleramt und dem Bundesministerium für Finanzen betraut.

Gorbach

Schärf
Drimmel

Klaus